Freievl Satzung

§ 1 oberstes Ziel von Freievl ist es, eine freie Demokratische Gesellschaft zu schaffen, in der Freievl überflüssig wird, weil alle Ziele erreicht wurden und auch so geschützt werden, dass Freievl überflüssig wird. Soll heißen: Probleme nachhaltig beseitigen. Nicht verwalten oder zur Existenzsicherung missbrauchen.

§ 1b Jeder Satzungspunkt muss seinen Sinn verständlich erklären. Sollte jemand den Inhalt nicht eindeutig verstehen, Muttersprache vorausgesetzt, so ist dieser durch Zielsetzung des Satzungspunktes zu Präzisieren. Um zu Verhindern das sinnloses oder gar schädliche Punkte aufgenommen werden.

$1c Die Organisation darf nicht für Profitzwecke oder gar gegen die Interessen der Mitglieder oder gegen Schützenswertes verwendet werden.

Schützenswertes in absteigender Reihenfolge

1. Lebensraum allgemein
2. Natur mit Flora und Fauna
3. Kinder, Alte, Kranke *
4. Unabhängigkeit
5. Freiheit
7. Gleichberechtigung

*„Psychophaten“ die sich an Kindern vergreifen, Frauen vergewaltigen, andere Leute missbrauchen, oder unseren Lebensraum Zerstören und andere schützenwerten Sachen Bedrohen und Zerstören sind Verbrecher und nicht Schützenswert wie Kranke im Allgemeinen.

§ 2 Jeder Amtsinhaber ist auch während der Dauer seiner Amtszeit vorzeitig abwählbar. Damit soll erreicht werden, dass die Mitglieder ihren Vorständen auf die Finger sehen und bei Bedarf diese auch abwählen können, um Schäden zu vermeiden. Denn keine Abwahlmöglichkeit = Diktatur.

§ 3 Jedes Mitglied hat das Recht Verbesserungen an der Satzung Vorzuschlagen welche durch eine Mitgliederabstimmung aufgenommen werden können. Zur Meinungsfindung muss eine Diskussion stattfinden. Eine Abstimmung kann erst nach einer Zweiwöchigen Diskussionszeit erfolgen um den Meinungsbildungsprozess nicht zu unterlaufen.

§ 4 Alle Infos über Aktivitäten und Finanzen sind den Mitgliedern zugänglich zu machen um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen. Die Datenschutzbestimmungen sind anzuwenden. Informationen, egal welcher Art, sind den Mitgliedern möglichst kostenfrei zur Verfügung zu stellen, um keinen Informationshandel zuzulassen.

§ 4b Die Informationen sind in einfacher Verständlicher Form zu Übermitteln damit sie auch ein Durchschnittsbürger versteht.

§ 5 Vor jeder Aktion müssen auch die entstehenden Nachteile bedacht werden und mit den Vorteilen aufgewogen werden um zu verhindern, das mehr Schaden als Nutzen entsteht.

§ 6 Abstimmungen und somit auch Änderungen an der Satzung sind erst ab einer Mitgliederzahl von min.1000 Mitgliedern gültig.
Um eine Übernahme durch „feindliche Lobbys“ zu vermeiden.

§ 7 Wenn man etwas besser machen kann, so ist dies Besser zu machen, damit man es Besser macht.

§ 7b Wird durch die Verbesserung keine Besserung erzielt, so ist diese abzuschaffen, da eine Verbesserung nur dann etwas bringt wenn es Besser wird, ansonsten wird es Schlechter.

§7c Wenn zwei oder mehr Varianten zum gleichen Ergebnis führen, so ist die einfachere Version zu wählen.

§ 8 Die §1 bis §8 Paragraphen dürfen nicht verändert werden.

§ 3 Name und Sitz des Organisation

Freievl hat seinen vorläufigen Sitz in Fraunberg

§ 4 Zwecke der Organisation

Der Organisationszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit in Demokratischen Fragen und Unterstützung von ausgebeuteten Gruppen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau eines Internet Portals zur Information der interessierten Bevölkerung
- Volksabstimmung zu einzelnen Themen
- Schulung von ehrenamtlichen Helfern
- Zusammenarbeit und Datenaustausch mit allen interessierten Polizeidienststellen, Staatsanwälten und Gerichten sowie Organisationen mit gleichen Zielsetzungen.
- Aktive Durchsetzung der Volksmeinung unter Verwendung aller Legalen Möglichkeiten.
- Schutz der Bevölkerung vor Ausbeutung, Betrug und anderen Schweinereien durch Staatsorgane und Interessenverbände jeder Art, insbesondere Großfirmen und Lobbys.
- Stärkung der Demokratie durch eine bessere und stärkere Einbindung der Bevölkerung bei Entscheidungsfindungen.
- Durchsetzung einer Amtszeitbegrenzung für hohe Öffentliche Ämter wie Bundeskanzler und Ministerpräsidenten auf 3 Perioden !
- Demokratische Abwahlmöglichkeit durch das Volk für Bundeskanzler und Ministerpräsidenten und andere gewählte Volksvertreter.
- Entfernen von Amtsinhabern aus dem Öffentlichen Dienst, wenn diese dem Deutschen Volk schaden.

2.2 Die Organisation ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel der Organisation dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Organisation. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Organisationsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Organisation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Die Organisation ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

3.1 Eintritt

Mitglied der Organisation kann jede natürliche Person mit deutscher Staatsbürgerschaft werden, sofern er nicht von der Organisation ausgeschlossen wurde.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich.

Eine Rückvergütung von bezahlten Beiträgen findet nicht statt.

3.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Organisation ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Organisationszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Organisationssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheiden die Mitglieder per Abstimmung über Internet mit 2/3-Mehrheit.
Dem Auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Solange ein Ausschlußverfahren läuft ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Ehrenmitgliedschaft:
Zu Ehrenmitgliedern der Organisation sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um Freievl innerhalb oder außerhalb der Organisation besonders verdient gemacht haben.

3.5 Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung eines Ausschusses.

3.6 Ehrungen erfolgen für

a) langjährige Mitgliedschaft
b) verdienstvolle Mitgliedschaft

Die Ehrungen sollen jeweils öffentlich vollzogen werden.

§ 4: Organe der Organisation

a) die Geschäftsführung,
b) der Organisationsausschuss,
c) die Mitgliederabstimmung.

§ 5: Leitung der Organisation

Eine Version um eine funktionierende Organisationsleitung zu finden besteht darin aus abgeschlossenen Projekten Fähige Leute zu eruieren und zur Wahl zu stellen. diese Leute müssen von den gesamten jemals in der Projektgruppe gearbeiteten Personen beurteilt worden sein.
Soll heißen gerade auch von rausgemobbten Personen!

5a Abwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder daraus

wenn 60% der Bevölkerung /Mitglieder dies wollen. Die Abstimmung erfolgt laufend das heißt es wird eine liste geführt in die sich jeder eintragen kann, wenn er die Führung nicht mehr für tragbar hält. Wenn die 60 % erreicht sind ist der Vorstand oder das Mitglied abgewählt und es müssen Neuwahlen angesetzt werden. Der Alte Vorstand oder das betreffende Mitglied ist dann nicht mehr für diese Position wählbar.
Abgegebene Stimmen können nicht zurückgenommen werden.
Nach Neuwahlen wird diese Liste gelöscht und neu angelegt.

5.b Dauer

-Ein Vorstand kann nur 3 mal für eine Amtsperiode in ein Amt gewählt werden.
-Höchstalter zum Kandidieren : 63 Jahre
-Die Amtszeit beträgt 3 Jahre
- Es muss mindestens ein Gegenkandidat aufgestellt werden.

§ 7: Mitgliederversammlung

Aufgrund der Räumlichen Trennung findet keine Mitgliederversammlung statt, da über Internet alle Themen Diskutiert und Abgestimmt wird ist dies auch gar nicht nötig.